



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 19-0161 (G 2 k)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

16. März 2020

Wiedereindolung und hochwassersicherer Ausbau des Büelhältlibachs im Abschnitt Schulhausstrasse bis Vogteiwiese

Gemeinde Herrliberg

Gesuchstellende Gemeinde Herrliberg, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg

Projektverfasserin Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur

Gewässer Büelhältlibach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0

Lage Schulhausstrasse bis Vogteiwiese, Pfarrgasse, Grundstücke Kat.-Nrn. 5050, 5073, 5076, 5164, 5165, 6241

Koordinaten Von 2688678 / 1238159 bis 2688747 / 1238242

Massgebende Gesuch vom 20. Dezember 2019

Unterlagen Protokoll Werkkommission vom 26. November 2019

Situationsplan (Plan-Nr. W2297.51.051), 1:100, vom 16. Dezember 2019 rev.

Querprofile (Plan-Nr. W2297.51.351), 1:50, vom 16. Dezember 2019 rev.

Technisches Normalprofil (Plan-Nr. W2297.51.251), 1:50, vom 16. Dezember 2019 rev.

Längenprofil (Plan-Nr. W2297.51.151), 1:200/50, vom 16. Dezember 2019 rev.

Gewässerraumplan (Plan-Nr. W2297.51.052), 1:200, vom 19. Dezember 2019 rev.

Technischer Bericht vom 19. Dezember 2019

Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 19. Dezember 2019 rev.

Einsprache STEG Pfarrgasse 30, Herrliberg, vom 25. September 2019

Rückzugserklärung zur Einsprache vom 29. November 2019

- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
 - B. Fischerei
 - C. Siedlungsentwässerung
 - D. Ortsbildschutz
 - E. Archäologie
 - F. Gewässerraumfestlegung
 - G. Einsprache

Sachverhalt

Die Gemeinde Herrliberg plant, die bestehende Eindolung Ø 800 mm des Büelhältlibachs, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, im Abschnitt zwischen der Schulhausstrasse und der Vogteiwiese durch eine Eindolung Ø 1000 mm zu ersetzen. Damit wird der Bach auf ein

100-jährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) ausgebaut und die bestehenden Schwachstellen werden behoben. Zudem soll im Projektperimeter am Büelhältlibach der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Ausbaulänge: etwa 100 m

Ausbauwassermenge: 3.4 m³/s (HQ₁₀₀)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 30. August 2019 bis 29. September 2019 bei der Gemeinde Herrliberg öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache ein.

Die Gemeinde Herrliberg hat mit Beschluss der Werkkommission vom 26. November 2019 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Die Direktion setzt überdies Projekte von Gemeinden fest.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Ersatz der Eindolung des Büelhältlibachs und somit um eine Wiedereindolung.

Nach Art. 38 Abs. 2 Bst. e des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Die Eindolung des Büelhältlibachs befindet sich nach der Schulhausstrasse zwischen bestehenden Gebäuden und danach bis zur Vogteiwiese unter der Pfarrgasse in einem dicht überbauten Gebiet. Eine offene Wasserführung ist aufgrund der topographischen Verhältnisse (u. a. Geländesprung an der Schulhausstrasse) und der Platzverhältnisse am vorliegenden Standort sowie aufgrund von rechtmässig erstellten Gebäuden (u. a. Schutzobjekte) zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich. Eine Wiedereindolung ist demnach gemäss Art. 38 GSchG zulässig.

Aufgrund des Neubaus der Eindolung müssen im geplanten Gewässerraum verschiedene bestehende Werkleitungen verlegt und zum Teil neu erstellt werden. Weiter werden Einleitungen in die Eindolung erneuert oder müssen neu angeschlossen werden.

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV).

Zudem sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Innerhalb des geplanten Gewässerraums werden nebst der Eindolung des Bachs und der Einleitungen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt. Die verschiedenen Werkleitungen (Wasser, Abwasser, EW, Gas, Kommunikation, Fernwärme) und die Strassen bestehen bereits heute und müssen teilweise aufgrund der Wiedereindolung angepasst werden.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Das Projekt ist aus fischereirechtlicher Sicht bewilligungsfähig.

C. Siedlungsentwässerung

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Jonas Eppler (+41 43 259 32 68)

Der Projektperimeter erstreckt sich von knapp unterhalb der Schulhausstrasse entlang der Pfarrgasse bis anfangs Vogteiwiese. In diesem Teil des Siedlungsgebietes von Herrliberg wird der Büelhältlibach eingedolt geführt. Das Gebiet entlang der Pfarrgasse und der Wege Breitiweg sowie Büelhältliweg ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Herrliberg im Trennsystem zu entwässern.

Mit dem Neubau der Eindolung des Büelhältlibachs werden die bestehenden Einleitungen der Wege Breitiweg sowie Büelhältliweg mit jeweils 250 mm Innendurchmesser ebenfalls erneuert. Die bestehenden Regenabwasserkanäle dienen der Ableitung von Strassen-, Platzflächenwasser und Regenabwasser aus angrenzenden Grundstücken.

Rechtsgrundlagen

Für die kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Einleitungen nicht verschmutzten Abwassers mittels Rohrleitungen mit Durchmesser grösser als 200 mm ist das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zuständig (Anhang Ziffer 2.1.4.2 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997). Demnach ist eine Bewilligung der Einleitungen des nicht verschmutzten Abwassers der Wege Breitiweg sowie Büelhältliweg durch das AWEL erforderlich.



Beurteilung der Bauphase

Baustellenabwasser stellt ein Gewässerverschmutzungsrisiko dar, insbesondere, wenn Baustellen im Gewässerraum oder im Bereich von Regenabwasserkanalisationen platziert sind. Für die Baustellenentwässerung ist daher die Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» verbindlich einzuhalten. Für Versickerungen von vorbehandeltem Baustellenabwasser oder Einleitungen von vorbehandeltem Baustellenabwasser in ein Oberflächengewässer oder in eine Regenabwasserkanalisation ist eine Bewilligung des AWEL erforderlich.

Beurteilung der Betriebsphase

Vergleich mit dem GEP

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind gemäss § 18 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 in Übereinstimmung mit dem GEP zu erstellen. Der GEP der Gemeinde wurde mit der Baudirektionsverfügung Nr. 1618 vom 31. August 2011 genehmigt und ist daher massgebend. Gemäss dem GEP ist vorgesehen, das Projektgebiet im Trennsystem zu entwässern. Somit sind die projektierten Massnahmen grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem GEP.

Beurteilung der qualitativen Belastung an den Einleitstellen der Regenabwasserkanalisationen

Das Regenabwasser der Wege Breitiweg sowie Büelhältliweg gilt als gering verschmutzt. Daher sind die Einleitungen des Regenabwassers im Gewässerschutzbereich üB in den Büelhältlibach ohne Vorbehandlung zulässig.

Für die Beurteilung, ob das einzuleitende Regenabwasser der Liegenschaften als nicht verschmutztes Abwasser gilt oder vor der Einleitung behandelt werden muss, ist die Richtlinie und Praxishilfe zur Regenwasserentsorgung (AWEL 2014) zu beachten.

Beurteilung der hydraulischen Belastung an den Einleitstellen der Regenabwasserkanalisationen

Weil es sich beim betroffenen Abschnitt des Büelhältlibachs um eine Eindolung handelt, ist die hydraulische Belastung des Büelhältlibachs durch die Einleitung gewässerökologisch nicht relevant.

D. Ortsbildschutz

ARE-RP Sachbearbeitung: Janina Schirmer (+41 43 259 30 50)

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die ortsbaulich gegebene Situation. Aus Sicht Ortsbildschutz werden daher keine Anträge gestellt.

E. Archäologie

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)
Herrliberg

Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet mit archäologischem Potenzial. In diesem Areal ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potentielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Werden ortsgebundene archäologische Gegenstände wie Baureste oder Gräber und andere archäologische Gegenstände wie Keramik, Schmuck, Münzen u. a. gefunden, so ist gemäss § 28 Abs. 1 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 der Fund unverzüglich dem Stadtrat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.

Gemäss § 204 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft wird, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden sind.

Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

F. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt zwischen der Schulhausstrasse und der Vogteiwiese mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 19. Dezember 2019 (rev.) und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan-Nr. W2297.51.052, 1:200, vom 19. Dezember 2019 (rev.) nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt zwischen der Schulhausstrasse und der Vogteiwiese in Herrliberg steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

G. Einsprache

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Einsprache von STEG Pfarrgasse 30, 8704 Herrliberg, vertreten durch die BSZ Immobilien Management AG, Fraumünsterstrasse 23, 8001 Zürich, vom 25. September 2019

Die STEG Pfarrgasse 30, Grundeigentümerin von Grundstück Kat.-Nr. 3764, macht geltend, dass sie seit Jahren von massivem Hochwasser, welches vor allem im Bereich des Liftschachts bei starkem Gewitter regelmässig zu massiven Überschwemmungen führe, betroffen sei. Dies verursache jeweils massive Folgekosten zu Lasten der Einsprecherin. Die STEG Pfarrgasse fordere deshalb von der Gemeinde Herrliberg, dass dieses Problem, welches gemäss technischem Bericht unter Punkt 9 als «verbleibende Gefahren und Risiken» taxiert werde, mit höchster Priorität behandelt werde. Zudem erwarte sie Vorschläge, wie dieses Problem rasch und nachhaltig gelöst werden könne.

Im Rahmen der Einigungsverhandlung vom 29. November 2019 wurde festgestellt, dass gemäss dem Gutachten vom 22. November 2019 der Holinger AG ein Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation ausgeschlossen und davon ausgegangen werden kann, dass die Rückstauproblematik aus dem Grundstück der Einsprecherin hervorgeht. Die Gemeinde Herrliberg empfehle der STEG Pfarrgasse 30 ein detailliertes Sanierungsprojekt zu erarbeiten. Es könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass im Hochwasserfall Meteorwasser von der Strasse her auf das Grundstück Kat.-Nr. 3764 fliesse. Das vorgesehene Bachprojekt verbessere diese Situation jedoch grundlegend. Im Rahmen der Ausführung des Projekts werde darauf geachtet, dass der unterste Schacht beim Überlaufen nicht auf die Strasse entlaste. Dies könne mit Anpassungen am Terrain sichergestellt werden.

In der Folge zog die STEG Pfarrgasse 30 ihre Einsprache vom 25. September 2019 zurück. Mit dem Rückzug kann die Einsprache als erledigt abgeschrieben werden.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für die Wiedereindolung und den hochwassersicheren Ausbau des Bülhällibachs im Abschnitt zwischen der Schulhausstrasse und der Vogteiwiese in Herrliberg wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, Tel. 043 259 32 23, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren.
 - c) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann.

- d) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Eindolung ist Sache der Gemeinde Herrliberg und geht zu ihren Lasten. Der bauliche und betriebliche Unterhalt von weiteren Bauten und Anlagen (u. a. Leitungen) obliegt den jeweiligen Werkeigentümern und geht zu deren Lasten.
 - f) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die Inhaberin dieser Bewilligung, die jeweiligen Werkeigentümer oder ihre Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an den Bauten und Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
 - g) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
2. Der Eindolung ist auf ihrer ganzen Länge im Projektperimeter der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Herrliberg hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
3. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Herrliberg bei allen von der Eindolung tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst das öffentliche oberirdische Gewässer Nr. 5.0, Büelhältlibach, dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».
4. Die Gemeinde Herrliberg wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vornehmen zu lassen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei für den Ausbau der Eindolung am Büelhältlibach in Herrliberg wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten dürfen nur in den Monaten Mai bis September erfolgen.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli, arno.filli@bd.zh.ch, ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.



III. Siedlungsentwässerung

Der Gemeinde Herrliberg wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt, nicht verschmutztes Abwasser der Wege Breitiweg sowie Büelhältliweg in den Büelhältlibach (öffentliches Gewässer Nr. 5.0 Gemeinde Herrliberg) unter den folgenden Nebenbestimmungen einzuleiten:

- a) Während der Bauarbeiten ist die Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten. Insbesondere sind Wassertrübungen durch Bauarbeiten und die Einleitung von Zementwasser zu vermeiden.
- b) Falls Baustellenabwasser in Mischabwasser- oder Schmutzabwasser-Kanalisationen eingeleitet wird, sind die entsprechenden Schächte in einem Baustellenentwässerungskonzept zu bezeichnen. Bei der Gemeinde Herrliberg ist dafür eine Einleitungsbewilligung zu beantragen.

IV. Archäologie

Die Bewilligung für die Wiedereindolung und den hochwassersicheren Ausbau des Büelhältlibachs im Abschnitt Schulhausstrasse bis Vogteiwiese wird unter den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- a) Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie (Adrian Huber, Tel. 043 259 69 13) anzuzeigen.
- b) Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- c) Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Gemeinde Herrliberg.

V. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Büelhältlibach im Abschnitt zwischen der Schulhausstrasse und der Vogteiwiese gemäss dem Gewässerraumplan, Plan-Nr. W2297.51.052, 1:200, vom 19. Dezember 2019 (rev.) und dem zugehörigen Kurzbericht vom 19. Dezember 2019 (rev.) festgelegt.

VI. Einsprache

Die Einsprache der STEG Pfarrgasse 30, Herrliberg, vertreten durch die BSZ Immobilien Management AG, Fraumünsterstrasse 23, 8001 Zürich, vom 25. September 2019, ist erledigt. Die Anliegen werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG berücksichtigt.

VII. Gebühren

Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.



VIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IX. Mitteilung

- Gemeinde Herrliberg, Tiefbau/Werke, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Gemeinderat Herrliberg, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg
- Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Im Hölzli 26, 8405 Winterthur (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- STEG Pfarrgasse 30, Herrliberg, vertreten durch die BSZ Immobilien Management AG, Fraumünsterstrasse 23, 8001 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten) (Einschreiben)

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 16. März 2020

